
Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Gemarkung Darfeld, Flur 9, Flurstück 200 (tlw.) wird bereits seit 1992 ein Hundeplatz betrieben.

Eine Genehmigung des Kreises Coesfeld liegt nicht vor. Die Anlage wird seit dem Jahr 2013 geduldet.

Der Hundeübungsplatz befindet sich in Höpingen in unmittelbarer Grenze zur Stadt Billerbeek. Die zugehörige Hofstelle liegt bereits auf dem Gebiet der Stadt Billerbeek.

Das gesamte Anwesen hat seit dem letzten Jahr einen neuen Eigentümer, der selbst Mitglied im Hundeverein ist und die Flächennutzungsplanänderung zusammen mit dem Verein angestoßen hat.

Eine abschließende bauordnungsrechtliche Genehmigung kann derzeit nicht erteilt werden. Voraussetzung zur Erteilung ist die Schaffung von Planungsrecht. Es ist daher vorgesehen, für den vorgenannten Bereich den Flächennutzungsplan zu ändern und eine „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ darzustellen.

Ein Luftbild sowie Lageplan des Grundstückes mit Darstellung der baulichen Anlagen ist als **Anlage I** beigefügt.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Raumordnerisch handelt es sich bei der Fläche um Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Diese Vorgabe dient der Erhaltung, Sicherung und funktionsgerechten Entwicklung des Freiraums in seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung.

Ausnahmsweise können im Freiraum Baugebiete dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn die jeweilige Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet ist.

Bei Bauleitplanverfahren, die ganz oder überwiegend im Interesse von Bauwilligen liegen, ist die Gemeinde bestrebt, die entstehenden Kosten der Planungen ganz oder anteilig auf die Veranlasser der Planungen angemessen umzulegen.

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat daher in seiner Sitzung am 03. September 2015 beschlossen, dass grundsätzlich bestimmte Bauleitplanverfahren nur noch begonnen werden, wenn zuvor mit der Gemeinde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB zur Kostenübernahme abgeschlossen wurde.

Der unterschriebene städtebauliche Vertrag liegt vor.

Der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht ist als **Anlage II** beigefügt.

Zur Einleitung des Verfahrens ist der Aufstellungsbeschluss zu fassen. Es soll nun auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Dies erfolgt in der Weise, dass die vorgenannten Planentwurfunterlagen öffentlich ausgelegt werden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planung unterrichtet werden. Sie werden angeschrieben und zur Äußerung aufgefordert.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht; ebenso die Auslegung der Planunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Schlüter
Sachbearbeiterin

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Luftbild und Lageplan

Anlage II: Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht